



Satzung

über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Landkreis Starnberg (Abfallwirtschaftssatzung - AbfWS -) vom 14.12.1995

Aufgrund des Art. 7 Abs. 1 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes – BayAbfG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.08.1996 (GVBl Seite 396, ber. Seite 449), zuletzt geändert durch Art.11a Abs.5 des Gesetzes vom 10.12.2019 (GVBl. S.686) in Verbindung mit § 2 Abs. 2 und 3 der Unternehmenssatzung vom 05.12.2018 erlässt das Kommunalunternehmen für Abfallwirtschaft im Landkreis Starnberg/Anstalt des öffentlichen Rechts des Landkreises Starnberg/Abfallwirtschaft Starnberg KU – nachfolgend „KU“ genannt – folgende Satzung, zuletzt geändert am 10.12.2020 zum 01.01.2021 (Amtsblatt des Landkreises Starnberg Nr. 52 vom 23.12.2020):

§ 1

Satzung

über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Landkreis Starnberg (Abfallwirtschaftssatzung - AbfWS -) vom 14.12.1995

Abfallwirtschaftssatzung – AbfWS –

I. ABSCHNITT

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Begriffsbestimmungen, Anwendungsbereich

(1) ¹Abfälle im Sinn dieser Satzung sind alle Stoffe oder Gegenstände, deren sich der Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss.

²Abfälle, die verwertet werden, sind Abfälle zur Verwertung. Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung (§ 3 Abs. 1 Satz 2 – Kreislaufwirtschaftsgesetz-KrWG).

³Keine Abfälle im Sinn dieser Satzung sind die in § 2 Abs. 2 KrWG genannten Stoffe und Materialien nach Maßgabe der jeweiligen Regelung in § 2 Abs. 2 KrWG.

(2) ¹Abfälle aus privaten Haushaltungen sind Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.

²Alle nicht Satz 1 zuordenbaren Abfälle sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen.

- (3) Gewerbliche Siedlungsabfälle sind Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis aufgeführt sind, insbesondere
 - a) gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind, sowie
 - b) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Abs. 2 Satz 1 genannten Abfälle.
- (4) ¹Bioabfälle im Sinn dieser Satzung sind biologisch abbaubare pflanzliche, tierische oder aus Pilzmaterialien bestehende Abfälle aus Haushaltungen und Gewerbebetrieben, die über die Biotonne eingesammelt werden. ²Speisereste aus Gastronomie oder Kantinenbetrieben sind keine Bioabfälle im Sinne dieser Satzung.
- (5) Die Abfallbewirtschaftung im Sinn dieser Satzung umfasst die Bereitstellung, die Überlassung, die Sammlung, die Beförderung, die Verwertung und die Beseitigung von Abfällen einschließlich der Überwachung dieser Verfahren sowie der Nachsorge von Beseitigungsanlagen.
- (6) Abfallentsorgung im Sinn dieser Satzung sind Verwertungs- und Beseitigungsverfahren, einschließlich der Behandlung vor der Verwertung oder der Beseitigung.
- (7) ¹Grundstück im Sinn dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinn des Grundbuchrechtes handelt. ²Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.
- (8) ¹Grundstückseigentümern im Sinn dieser Satzung stehen Erbbauberechtigte, Nießbraucher und ähnliche zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleich. ²Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.
- (9) Beschäftigte im Sinn dieser Satzung sind alle in einem anderen Herkunftsbereich als private Haushaltungen Tätige (z. B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte.
- (10) Straßen und Fahrbahnen im Sinne dieser Satzung sind die dem öffentlichen Verkehr dienenden Verkehrsflächen mit ausreichender Breite und Wendemöglichkeit für Müllfahrzeuge.
- (11) ¹Veranstalter sind, wer eine öffentliche Vergnügung veranstalten will und dies bei der zuständigen Behörde unter Angabe von der Art, des Orts und der Zeit der Veranstaltung und der Zahl der zuzulassenden Teilnehmer beantragt hat. ²Die §§ 11 und 12 dieser Satzung sind für Veranstalter ausgenommen und gelten in keiner Form.

§ 2

Abfallvermeidung

- (1) ¹Jeder Benutzer der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung hat die Menge der bei ihm anfallenden Abfälle und ihren Schadstoffgehalt so gering wie nach den Umständen möglich und zumutbar zu halten. ²Das KU berät Bürger und Inhaber von Gewerbebetrieben über die Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen; insbesondere bestellt es hierzu Abfallberater.
- (2) Landkreis und KU wirken bei der Gestaltung von Arbeitsabläufen in ihren Dienststellen und Einrichtungen und bei ihrem sonstigen Handeln, insbesondere im Beschaffungs- und Auftragswesen und bei Bauvorhaben sowie bei Veranstaltungen in ihren Einrichtungen und auf ihren Grundstücken darauf hin, dass möglichst wenig Abfall entsteht; bei solchen Veranstaltungen sollen Speisen und Getränke nur in wieder verwendbaren Behältnissen

und mit wieder verwendbaren Bestecken abgegeben werden, sofern nicht Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entgegenstehen.

§ 3 Abfallentsorgung durch das KU

- (1) ¹Das KU erfüllt nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung die ihm vom Landkreis Starnberg übertragenen Aufgaben. ²Der Landkreis Starnberg überträgt dem Kommunalunternehmen seine Aufgabe als öffentlicher Entsorgungsträger gem. § 20 Abs. 1 und 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG - einschließlich der Erstellung von Abfallwirtschaftskonzepten und Abfallbilanzen gem. § 21 KrWG i.V.m. Art. 3 Bayerisches Abfallgesetz - BayAbfG - mit befreiender Wirkung. ³Damit ist das Kommunalunternehmen öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger für das Entsorgungsgebiet des Landkreises Starnberg. ⁴Das Kommunalunternehmen ist hinsichtlich der übertragenen Aufgaben allein verantwortlich.
- (2) ¹Dem Kommunalunternehmen stehen alle gesetzlichen Befugnisse des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers zu, insbesondere das Recht, Gebühren, Beiträge, Kostenersatz und sonstige Abgaben nach den kommunalabgaberechtlichen Vorschriften festzusetzen, zu erheben und zu vollstrecken. ²Es hat das Recht zum Erlass und zur Vollstreckung von Verwaltungsakten sowie zur Geltendmachung öffentlich-rechtlicher und zivilrechtlicher Ansprüche
- (3) Zur Erfüllung der Aufgaben gemäß Absatz 1 kann sich das KU Dritter, insbesondere privater Unternehmer bedienen.

§ 4 Ausnahmen von der Abfallentsorgung durch das KU

- (1) Von der Abfallentsorgung durch das KU sind ausgeschlossen:
 1. Eis und Schnee,
 2. explosionsartige Stoffe (wie z. B. Feuerwerkskörper, Munition, Sprengkörper, Druckgasflaschen),
 3. Folgende Abfälle aus Einrichtungen des Gesundheitswesens wie Krankenhäuser, Dialysestationen und -zentren, Sanatorien, Kur- und Pflegeheime, Arzt- und Zahnarztpraxen, medizinischen Labors, Blutspendediensten und Blutbanken, Hygieneinstituten, Praxen der Heilpraktiker und der physikalischen Therapie, Apotheken, tierärztliche Praxen und Kliniken, Tierversuchsanstalten:
 - a) Abfälle gemäß der Richtlinie über die ordnungsgemäße Entsorgung von Abfällen aus Einrichtungen des Gesundheitsdienstes (Januar 2002), hierbei Abfälle nach der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) Kapitel 18 und den AVV Gruppen 18 01 und 18 02 mit den spezifischen Abfallschlüsseln (AS):
 - AVV Kapitel 18**
 - b) Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung (ohne Küchen- und Restaurantabfälle, die nicht aus der unmittelbaren Krankenpflege stammen)
 - AVV Gruppe 18 01**
 - c) Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen
 - AS 18 01 02**
 - Körperteile und Organe, einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven (außer 18 01 03)
 - AS 18 01 03***

Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden

AS 18 01 06*

Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten;
Chemikalien, die als Abfälle aus diagnostischen Apparaten entstehen und nicht dem Abwasser zugeführt werden dürfen, sind getrennt zu erfassen und dem Abfallschlüssel AS 18 01 06* oder 18 01 07 zuzuordnen.

Bei größeren Einzelmengen können Abfälle des AS 18 01 06* auch spezielleren Abfallschlüsseln zugeordnet werden. Bei größeren Abfallmengen, die mit gefährlichen Stoffen verunreinigt sind, kann entsprechend der Art des Abfalls folgender Abfallschlüssel gewählt werden:

AS 15 02 02*

Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich ÖlfILTER a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind

AS 18 01 08*

Zytotoxische und zytostatische Arzneimittel

AS 18 01 10*

Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin

AVV Gruppe 18 02

- d) Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren

AS 18 02 02*

Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden

AS 18 02 05*

Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten

4. Altautos, Altreifen und Altöl
5. pflanzliche Abfälle aus der Land- und Forstwirtschaft; der Ausschluss gilt nicht für Abfälle aus Gärtnereien und sonstigem Gartenbau
6. Klärschlamm mit einem Wassergehalt von mehr als 10 % und Fäkalschlämme
7. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können
8. Abfälle, die aufgrund oder im Zusammenhang nach einer nach § 24 KrWG erlassenen Rechtsverordnung zurückgenommen werden
9. Inerte Bestandteile des Baustellenabfalls (Stoffe, die kein oder ein äußerst geringes physikalisch/chemisches Reaktionspotential aufweisen, so dass auch ohne eine Vorbehandlung umweltgefährdende Immissionen bei der ungeschützten Rückführung in den Boden nicht zu besorgen sind, wie z. B. Gesteins-, Keramik-, Porzellan- und Glasmaterial, Mörtel-, Beton- und Mauerwerksbrocken, Ziegelschutt, Erd- und Bodenaushub, Straßenaufbruch.

(2) Vom Einsammeln und Befördern durch das KU sind ausgeschlossen:

1. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten, die wegen ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht in den zugelassenen Abfallbehältnissen oder jedermann zugänglichen Sammelbehältern gesammelt oder mit den Hausmüllfahrzeugen oder sonstigen Sammelfahrzeugen transportiert werden können, soweit sie nicht durch die Sperrmüllabfuhr entsorgt werden

2. Sperrmüll im Sinne des § 11 Absatz 2
 3. Klärschlamm ab einem Wassergehalt von 10 %
 4. Asbestabfälle sowie asbesthaltige Geräte und Bauteile
- (3) ¹Bei Zweifeln darüber, ob und wie weit ein bestimmter Stoff vom KU zu entsorgen ist, entscheidet das KU oder dessen Beauftragter. ²Dem KU ist auf Verlangen nachzuweisen, dass es sich nicht um einen von der kommunalen Entsorgung ganz oder teilweise ausgeschlossenen Stoff handelt, die Kosten hierfür hat der Nachweispflichtige zu tragen.
- (4) ¹Soweit Abfälle vom Einsammeln und Befördern durch das KU ausgeschlossen sind, dürfen sie ohne besondere schriftliche Vereinbarung mit dem KU weder der Müllabfuhr übergeben noch in den jedermann zugänglichen Sammelbehältern überlassen werden; soweit Abfälle darüber hinaus vom Behandeln, Lagern und Ablagern durch das KU ausgeschlossen sind, dürfen sie auch nicht gemäß § 14 überlassen werden. ²Geschieht dies dennoch, so kann das KU neben dem Ersatz des ihm entstehenden Schadens, die Rücknahme der Abfälle oder die Erstattung derjenigen Aufwendungen verlangen, die es für eine unschädliche Entsorgung der Abfälle getätigt hat.

§ 5

Anschluss- und Überlassungsrecht

- (1) ¹Die Grundstückseigentümer im Kreisgebiet und die Veranstalter im Sinne von § 1 Absatz 11 dieser Satzung sind berechtigt, vom KU den Anschluss ihrer Grundstücke und/oder ihrer Veranstaltungsflächen an die öffentliche Abfallentsorgung zu verlangen (Anschlussrecht). ²Ausgenommen sind die nicht zu Wohn-, gewerblichen und freiberuflichen Zwecken nutzbaren bzw. für eine solche Nutzung nicht vorgesehenen Grundstücke, auf denen Abfälle, für die nach Absatz 2 ein Überlassungsrecht besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen.
- (2) ¹Die Anschlussberechtigten oder sonstige zur Nutzung eines anschlussberechtigten Grundstücks Berechtigte, insbesondere Mieter und Pächter, haben das Recht, den gesamten auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfall nach Maßgabe der §§ 10 bis 17 der öffentlichen Abfallentsorgung des KU zu überlassen (Überlassungsrecht). ²Soweit auf nicht anschlussberechtigten Grundstücken Abfälle anfallen, ist ihr Besitzer berechtigt, sie in geeigneter Weise der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen.
- (3) Vom Überlassungsrecht nach Absatz 2 sind die in § 6 Absatz 6 Nr. 1 bis 4 genannten Abfälle ausgenommen.

§ 6

Anschluss- und Überlassungszwang

- (1) Die Grundstückseigentümer im Kreisgebiet und die Veranstalter im Sinne von § 1 Abs. 11 dieser Satzung sind verpflichtet, ihre Grundstücke und/oder ihre Veranstaltungsflächen an die öffentliche Abfallentsorgung des KU anzuschließen (Anschlusszwang).
- (2) Ausgenommen sind die nicht zu Wohn-, gewerblichen und freiberuflichen Zwecken nutzbaren bzw. für eine solche Nutzung nicht vorgesehenen Grundstücke, auf denen Abfälle, für die nach den Absätzen 3 bis 6 ein Überlassungszwang besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen.
- (3) Die Anschlusspflichtigen und sonstige zur Nutzung eines anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigte, insbesondere Mieter und Pächter, haben nach Maßgabe des § 17 KrWG und mit Ausnahme der in Abs. 6 genannten Abfälle den auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfall gemäß den näheren Regelungen der §§ 10 bis 17 der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung des KU zu überlassen (Überlassungszwang).

- (4) Soweit auf nicht anschlusspflichtigen Grundstücken überlassungspflichtige Abfälle im Sinn des Absatzes 1 anfallen, sind diese von ihrem Besitzer unverzüglich und in geeigneter Weise der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen.
- (5) Für den gesamten im Landkreis anfallenden Abfall zur Beseitigung (mit Ausnahme der in Absatz 6 ausgeschlossenen Abfallarten) besteht Überlassungspflicht an das KU nach Maßgabe des § 17 KrWG.
- (6) Vom Überlassungszwang nach Absatz 2 sind ausgenommen:
 1. die in § 4 Abs. 1 genannten Abfälle
 2. die durch Verordnung nach § 28 Abs. 3 KrWG zur Beseitigung außerhalb von Anlagen i. S. des § 28 Abs. 1 KrWG zugelassenen Abfälle, soweit diese nach den Vorschriften der Verordnung beseitigt werden
 3. die durch Einzelentscheidung nach § 28 Abs. 2 KrWG zur Beseitigung außerhalb von Anlagen i. S. des § 28 Abs. 1 KrWG zugelassenen Abfälle, soweit diese gemäß den Anforderungen der Einzelfallentscheidung beseitigt werden
 4. die Abfälle, deren Beseitigung dem Inhaber einer Abfallbeseitigungsanlage nach § 29 Abs. 2 KrWG überlassen worden sind.
- (7) Im Rahmen ihrer Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 6 dürfen die Anschluss- und Überlassungspflichtigen auf ihren Grundstücken Anlagen zur Beseitigung von Abfällen weder errichten noch betreiben.

§ 7

Mitteilungs- und Auskunftspflichten

- (1) ¹Die Anschlusspflichtigen müssen dem KU oder einer von ihm bestimmten Stelle zu den durch Bekanntmachung festgelegten Zeitpunkten für jedes anschlusspflichtige Grundstück die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung wesentlichen Umstände mitteilen; dazu gehören insbesondere Angaben über den Grundstückseigentümer und die sonstigen zur Benutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten sowie über die Art, die Beschaffenheit und die Menge der Abfälle, die dem KU überlassen werden müssen. ²Wenn sich die in Satz 1 genannten Gegebenheiten ändern oder wenn auf einem Grundstück erstmals überlassungspflichtige Abfälle anfallen, haben die Anschlusspflichtigen unaufgefordert und unverzüglich entsprechende Mitteilungen zu machen.
- (2) Unbeschadet des Absatz 1 kann das KU von den Anschluss- und Benutzungspflichtigen jederzeit Auskunft über die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung wesentlichen Umstände verlangen.
- (3) ¹Dazu hat das KU bzw. haben seine Mitarbeiter zur Erfüllung der Aufgaben des KU und zum Vollzug der Satzung das Recht, die Grundstücke der Anschlusspflichtigen zu betreten. ²Außerdem hat das KU nach Maßgabe des § 47 KrWG das Recht, von den Anschlusspflichtigen und den Überlassungspflichtigen die Vorlage von Unterlagen zu verlangen, aus denen Art, Menge und Entsorgungsweg der anfallenden Abfälle hervorgehen.
- (4) Werden die erforderlichen Mitteilungen nicht erteilt, so werden die erforderlichen Werte geschätzt.
- (5) Die geschätzten Werte werden für die Ermittlung der Restmüllbehälterkapazität solange zugrunde gelegt, bis die tatsächlichen Werte vom Verpflichteten gemeldet und vom KU anerkannt worden sind.

- (6) ¹Die Gemeinden unterstützen das KU nach den Grundsätzen der Amtshilfe bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach dieser Satzung. ²Die Gemeinden teilen dem KU die für den Vollzug dieser Satzung und die zur Gebührenerhebung erheblichen Daten mit.
- (7) Den Beauftragten des KU, die sich als solche auszuweisen haben, ist zur Prüfung, ob die abfallrechtlichen Vorschriften befolgt werden, Zutritt zu den anschlusspflichtigen Grundstücken zu gewähren (§ 47 Absatz 3 KrWG).

§ 8 Störungen in der Abfallentsorgung

- (1) ¹Wird die Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, behördlicher Verfügungen, Betriebsstörungen, betriebsnotwendiger Arbeiten oder sonstiger betrieblicher Gründe vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung oder Schadenersatz. ²Die unterbliebenen Maßnahmen werden sobald wie möglich nachgeholt.
- (2) Die bereits zur Abfuhr bereitgestellten Abfälle sind bei Störungen i. S. des Absatzes 1, die länger als einen Tag andauern, von den Überlassungspflichtigen wieder zurückzunehmen. Abfallbehälter sind an ihren gewöhnlichen Standplatz zurückzustellen.

§ 9 Eigentumsübertragung

¹Der Abfall geht mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug oder mit der Überlassung in einem jedermann zugänglichen Sammelbehälter oder einer sonstigen Sammeleinrichtung in das Eigentum des KU über. ²Wird Abfall durch den Besitzer oder für diesen durch einen Dritten zu einer Abfallentsorgungsanlage des KU gebracht, so geht der Abfall mit dem gestatteten Abladen in das Eigentum des KU über. ³Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt. ⁴Das KU ist nicht verpflichtet, nach verlorenen Wertgegenständen suchen zu lassen.

II. ABSCHNITT

Einsammeln und Befördern der Abfälle

§ 10 Formen des Einsammelns und Beförderns

- (1) Die vom KU ganz oder teilweise zu entsorgenden Abfälle werden eingesammelt und befördert
1. durch das KU oder von ihm beauftragte Dritte, insbesondere private Unternehmen
 - a) im Rahmen des Bringsystems (§§ 11 und 12) oder
 - b) im Rahmen des Holsystems (§§ 13 bis 15) oder
 2. durch den Besitzer der Abfälle selbst oder ein von ihm beauftragtes Unternehmen (§ 17).
- (2) Hinsichtlich der Überlassungspflicht und der damit verbundenen Trennpflicht gelten die Sammeleinrichtungen des Dualen Systems als Einrichtungen des Landkreises bzw. des KU.

§ 11 Bringsystem

- (1) Beim Bringsystem werden die Abfälle nach Maßgabe des § 12 in jedermann zugänglichen Sammelbehältern oder sonstigen Sammeleinrichtungen erfasst, die das KU in zumutbarer Entfernung für die Abfallbesitzer bereitstellt.
- (2) Dem Bringsystem unterliegen
 1. folgende verwertbare Abfälle:
 - a) Altglas (Behälterglas)
 - b) Verpackungen aus Pappe und Kartonagen
 - c) Altmetall (Schrott)
 - d) Alttextilien
 - e) Gartenabfälle, soweit sie nicht selbst kompostiert werden oder infolge ihrer Größe oder ihrer Menge nicht in die zugelassenen Bioabfallgefäße aufgenommen werden können oder das Entleeren dieser Behältnisse erschweren oder eine Entsorgung über das Holsystem beauftragt wird
 - f) Holz
 - g) Styropor
 - h) Abfälle, die infolge ihrer Größe, ihres Gewichts oder ihrer Menge nicht in die zugelassenen Abfallbehältnisse aufgenommen werden können oder das Entleeren dieser Behältnisse erschweren (Sperrabfall)
 - i) Elektroaltgeräte
 - j) Asbest und künstliche Mineralfasern
 - k) Nichtverpackungskunststoffe
 - l) Sonstige Kleinfractionen.
 2. wegen ihres Schadstoffgehaltes getrennt vom Hausmüll zu entsorgende Abfälle aus Haushalten und Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben (Problemabfälle), insbesondere Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, öl- oder lösemittelhaltige Stoffe, Farben und Lacke, Desinfektions- und Holzschutzmittel, Chemikalienreste, Batterien, Leuchtstoffröhren, Säuren, Laugen und Salze, Asbestabfälle mit Ausnahme der nach § 3 Absatz 1 Nr. 7 ausgeschlossenen Abfälle, asbesthaltige Geräte und Bauteile sowie Arzneimittel.

§ 12 Anforderungen an die Abfallüberlassung im Bringsystem

- (1) ¹Die in § 11 Absatz 2 Nr. 1 aufgeführten Wertstoffe sind von den Überlassungspflichtigen in haushaltsüblichen Mengen in die vom KU dafür bereitgestellten und entsprechend gekennzeichneten Sammelbehälter einzugeben. ²Andere als die nach der jeweiligen Aufschrift vorgesehenen Stoffe dürfen weder in die Sammelbehälter eingegeben noch neben diesen zurückgelassen werden. ³Die Benutzung der Sammelbehälter ist nur zu den vom KU festgelegten und am Standort deutlich lesbar angegebenen Einfüllzeiten zulässig. ⁴Die in Satz 1 genannten Abfälle dürfen auch zu den vom KU bekannt gegebenen zentralen Sammeleinrichtungen gebracht werden.
- (2) ¹Problemabfälle im Sinne des § 11 Absatz 2 Nr. 2 sind von den Überlassungspflichtigen dem Personal an den speziellen Sammelfahrzeugen (Giftmobil) zu übergeben. ²Die jeweiligen Standorte und Annahmezeiten der Sammelfahrzeuge werden vom KU bekannt gegeben. Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend.

- (3) Asbestabfälle im Sinne des § 11 Absatz 2 Nr. 2 sind in der vom KU vorgeschriebenen Art und Weise zu übergeben.

§ 13 Holsystem

- (1) Beim Holsystem werden die Abfälle nach Maßgabe des § 14 am oder auf dem Anfallgrundstück abgeholt.
- (2) Dem Holsystem unterliegen
1. folgende Wertstoffe:
Papier, Pappe (Zeitungen, Zeitschriften, Werbeanzeigen, Knüllpapier, Kartonagen)
 2. Abfälle, die nicht nach Nr. 1 oder § 12 Absatz 2 getrennt erfasst werden (Restmüll)
 3. Bioabfälle, die nicht Gartenabfälle i.S.v. § 11 Absatz 2 Nummer 1) Buchstabe e sind
 4. Leichtverpackungsabfälle (mit Grünem Punkt), Kunststoff-Folien, -Hohlkörper, -Becher, -Blister, Kartonverbundverpackungen (Milch, Säfte etc.), Weißblech/Alu
 5. Gartenabfälle, welche über das AWISTA-Gartenabfall-Holsystem entsorgt werden sollen

§ 14 Anforderungen an die Abfallüberlassung im Holsystem

- (1) ¹Die in § 13 Absatz 2 Nr. 1 und 3 aufgeführten Abfälle zur Verwertung sind getrennt in den jeweils dafür bestimmten und nach Satz 5 zugelassenen Behältnissen zur Abfuhr bereitzustellen; andere als die dafür bestimmten Abfälle dürfen in die Behältnisse nicht eingegeben werden. ²Andere als die zugelassenen Behältnisse und Behältnisse, die dafür nicht bestimmte Abfälle enthalten, werden unbeschadet des Absatzes 3 nicht entleert.

³Durch das Holsystem erfolgt eine haushaltsnahe Erfassung dieser Abfälle mit dem Ziel ihrer anschließenden Verwertung. ⁴Bei organischen Abfällen aus Großküchen, Kantinen, Gaststätten und ähnlichen Einrichtungen stellt das KU im Einzelfall fest, inwieweit eine Sammlung dieser Abfälle über die Biotonne möglich ist.

⁵Zugelassen sind folgende Müllgroßbehälter (nachfolgend MBG):

Graue Papiertonne mit blauem Deckel mit einem Füllraum von 120 l, 240 l, 660 l und 1.100 l – MGB –;

Biomülltonne (brauner bzw. grauer Korpus, brauner Deckel) 60 l, 80 l, 120 l, 240 l – MGB –;
PE- Wertstoffsäcke mit 90 l Füllraum (Gelber Sack für Leichtverpackungen);

AWISTA-Grüngut-BigBags mit einem Fassungsvermögen von ca. 1 m³.

- (2) ¹Restmüll im Sinne des § 13 Absatz 2 Nr. 2 ist in den dafür bestimmten und nach Satz 3 zugelassenen Restmüllbehältnissen zur Abfuhr bereitzustellen; nach Absatz 1 oder § 12 gesondert zu überlassene Abfälle dürfen in die Restmüllbehältnisse nicht eingegeben werden. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.²Zugelassen sind folgende Restmüllbehältnisse:

- 1) Graue Tonnen mit einem Füllraum von 60 l - MGB -
- 2) Graue Tonnen mit einem Füllraum von 120 l - MGB -
- 3) Graue Tonnen mit einem Füllraum von 240 l - MGB -
- 4) Graue Tonnen mit einem Füllraum von 660 l - MGB -
- 5) Graue Tonnen mit einem Füllraum von 1100 l MGB -
- 6) Umleerbehälter mit 2,5 m³

- 7) Umleerbehälter mit 3,5 m³
- 8) Umleerbehälter mit 5 m³
- 9) Umleerbehälter mit 7 m³
- 10) Restabfallsäcke mit einem Fassungsvermögen von 60 l
- 11) Restabfallsäcke mit einem Fassungsvermögen von 100 l.

³Die in Ziffer 6 - 9 aufgeführten Behältnisse sind nur für Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten zugelassen.

- (3) ¹Fallen vorübergehend so viele Abfälle an, dass sie in den zugelassenen Restmüllbehältnissen (vgl. § 14 Absatz 2 Ziffer 1 – 5) nicht untergebracht werden können, so sind die weiteren Abfälle in Restmüllsäcken (vgl. § 14 Absatz 2 Ziffer 10 und 11) zur Abholung bereitzustellen. ²Das KU gibt bekannt, welche Restmüllsäcke für den jeweiligen Zweck zugelassen sind und wo sie zu erwerben sind.

§ 15

Kapazität, Beschaffung, Benutzung, Aufstellung und Bereitstellung der Abfallbehältnisse im Holsystem

(1) Kapazität

¹Die Anschlusspflichtigen haben dem KU oder einer von ihm bestimmten Stelle Art, Größe und Zahl der benötigten Wertstoff-, Biomüll- und Restmüllbehältnisse zu melden. ²Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück müssen mindestens je ein Wertstoffbehältnis für Papier und Pappe sowie ein Bioabfallbehältnis gemäß § 14 Absatz 1 Satz 5 und ein Restmüllbehältnis nach § 14 Absatz 2 Satz 2 vorhanden sein.

³Auf Antrag der betroffenen Anschlusspflichtigen können für benachbarte Grundstücke gemeinsame Wertstoff-, Biomüll- oder Restmüllbehältnisse zugelassen werden, wenn sich einer der Anschlusspflichtigen durch schriftliche Erklärung gegenüber dem KU zur Zahlung der insoweit anfallenden Abfallentsorgungsgebühren verpflichtet. ⁴Das KU kann Art, Größe und Zahl der zugelassenen Restmüll- und Wertstoffbehältnisse durch Anordnung für den Einzelfall abweichend von der Meldung nach Satz 1 festlegen; zusätzliche oder größere Restmüllbehältnisse können nur gefordert werden, wenn die vorhandene Behälterkapazität für die Aufnahme der regelmäßig anfallenden Abfälle nicht oder nicht mehr ausreicht.

(2) Beschaffung, Benutzung

¹Die Anschlusspflichtigen und die zur Nutzung Berechtigten haben die zugelassenen Wertstoffbehältnisse für LVP in der nach Absatz 1 gemeldeten oder festgelegten Art, Größe und Zahl selbst zu beschaffen und betriebsbereit zu halten. ²Biomüll-, Restmüll- und Papiergefäße werden auf Antrag vom KU zugeteilt. ³Das KU informiert die Anschlusspflichtigen durch Bekanntmachung und auf Anfrage über die zugelassenen Abfallbehältnisse und die Bezugsmöglichkeiten. ⁴Die Anschlusspflichtigen haben dafür zu sorgen, dass die Abfallbehältnisse den zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten zugänglich sind und von diesen ordnungsgemäß benutzt werden können.

⁵Die Anschlusspflichtigen haben die Abfallbehältnisse pfleglich zu behandeln und nur für den vorgesehenen Zweck zu benutzen. ⁶Bei Austausch oder Rückgabe sind die Behältnisse dem KU gereinigt zu übergeben. ⁷Für Tonnen, die in ungereinigtem Zustand zurückgegeben werden, wird ein einmaliges privatrechtliches Reinigungsentgelt erhoben.

(3) Aufstellung

¹Bei der Wahl der Standplätze ist darauf zu achten, dass die Wertstoff-, Biomüll- und Restmüllbehältnisse nicht durch Geruch, Lärm, Staub und Ungeziefer auf Wohn- und Geschäftsräume einwirken können. ²Die Abfallbehälter dürfen insbesondere nicht unmittelbar unter oder neben Fensteröffnungen aufgestellt werden; sie sind so aufzustellen, dass sie vor jeder

Erwärmung, ggf. auch vor Sonneneinstrahlung, geschützt sind. ³Erforderlichenfalls bestimmt das KU ihren Standplatz.

(4) Bereitstellung

1. ¹Die Wertstoff-, Biomüll- und Restmüllbehältnisse dürfen nur zur Aufnahme der jeweils dafür bestimmten Abfälle verwendet werden. ²Die Restmüllbehältnisse dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel noch schließen lässt; sie sind stets geschlossen zu halten. Abfälle dürfen in die Abfallbehältnisse nicht eingestampft werden; brennende, glühende oder heiße Abfälle sowie sperrige Gegenstände, die Abfallbehältnisse, Sammelfahrzeuge oder Abfallentsorgungsanlagen beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht eingegeben werden.
2. ¹Fallen geruchsbehaftete oder geruchserzeugende Abfälle in größeren Mengen an und gehen von diesen Abfällen Emissionen auf die Nachbarschaft oder auf die Allgemeinheit aus, so sollen diese Abfälle vorher auslauflaufsicher und geruchshemmend verpackt in die Abfallbehältnisse eingegeben werden. ²Durch die Verpackung geruchsbehafteter oder geruchserzeugender Abfälle muss gewährleistet sein, dass Flüssigkeiten nicht auslaufen können.
3. Die Abfallbehältnisse sind nach jeder Leerung von den Verpflichteten zu reinigen, wenn nach Art und Menge der in den Behältnissen gelagerten Abfälle Geruchs- und Ungezieferbelästigung zu befürchten sind.
4. Für die Bereitstellung der nachfolgend genannten, für Menschen gefährlichen Abfälle in Arztpraxen, Zahnarztpraxen, Tierarztpraxen, Tierheimen, Tierversuchsanlagen, Laboratorien, Apotheken und ähnlichen Herkunftsorten gelten folgende zusätzliche Anforderungen:
Spritzen, Kanülen, Hämostiletten, Skalpelle und sonstige spitze oder scharfkantige Gegenstände sowie Objektträger, Deckgläser, Reagenzgläser und sonstige zerbrechliche Gegenstände aus Glas einschließlich Glasbruch aller Art sind zunächst in fest mit Deckeln versehenen Schachteln aus Kunststoff (Fassungsvermögen etwa 1,5 l), die im medizinischen Fachhandel unter dem Begriff "Entsorgungsbox" erhältlich sind, zu verpacken.
5. Die Verpflichteten haben die Abfallbehältnisse am Leerungstag vor 6:00 Uhr bzw. der für das Abholen festgesetzten Zeit geschlossen an der Bürgersteigkante der Fahrbahn oder, wo kein Bürgersteig vorhanden ist, am äußersten Rand der Straße oder an einem zur Abholzeit zugänglichen Ort, der nicht mehr als 5 m vom Garteneingang entfernt ist, bereitzustellen und unverzüglich nach deren Entleerung an ihren Standort zurückzubringen. Fahrzeuge oder Fußgänger dürfen durch die Aufstellung nicht behindert oder gefährdet werden. Für die Bereitstellung der Grüngut-BigBags gelten abweichend zu Satz 1 folgende Regelungen: Der Grüngut-BigBag darf maximal 5 m (gemessen von der Mitte des BigBags) vom Fahrbahnrand entfernt stehen, es muss eine Arbeitshöhe von 5 m für den Aufnahmekran gewährleistet sein, für die Anfahrbarkeit des Abholorts muss eine Durchfahrtsbreite von mind. 3 m und eine –höhe von mind. 4 m vorhanden sein; die Anfahrbarkeit des Standortes durch das Sammelfahrzeug ist nicht beschränkt durch Gewichtsbeschränkungen oder Halteverbote.
6. Kann ein Grundstück nicht unmittelbar von den Sammelfahrzeugen angefahren werden, müssen die Abfälle am Abfuhrtag zur Leerung zu einer vom KU oder seinen Beauftragten bestimmten Sammelstelle gebracht werden, die an einer mit dem Sammelfahrzeug befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche liegt. Absatz 4 Nr. 7 gilt entsprechend.
7. Sind Abfallbehältnisse am Abfuhrtag aus einem vom KU oder seinen Beauftragten nicht zu vertretenden Grund unzugänglich, so erfolgt die Entleerung und Abfuhr erst am nächsten regelmäßigen Abfuhrtag.

(5) Schlosssystem

¹Abfallbehälter im Sinne von § 14 der Abfallwirtschaftssatzung mit einem Füllraum von 60 l, 120 l, 240 l, 660 l und 1.100 l werden auf Antrag mit einem Schlosssystem ausgerüstet. ²Die Montage des Schlosssystems darf nur durch das KU oder dessen Beauftragte vorgenommen werden. ³Der Anschlusspflichtige hat dafür zu sorgen, dass das Schlosssystem funktionsfähig ist; er wird dem KU Mängel am Schlosssystem unverzüglich anzeigen.

⁴Unbeschadet der vorstehenden Sätze 2 und 3 haftet das KU oder dessen Beauftragte für Schäden am Schlosssystem nur, wenn ihnen ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten nachgewiesen wird.

§ 16

Häufigkeit und Zeitpunkt der Wertmüll- und der Restmüllabfuhr

(1) ¹Restmüll-, Biomüll- und Papierbehältnisse werden 14-täglich geleert.

²Wertstoffbehältnisse für LVP werden 14-täglich eingesammelt.

³Der für die Abholung vorgesehene Termin wird vom KU bekannt gegeben. ⁴Fällt der vorgesehene Wochentag auf einen gesetzlichen Feiertag, so erfolgt die Abholung in der Regel am folgenden Werktag. ⁵In besonderen Feiertagskonstellationen kann die Abholung auch vorverlegt werden. ⁶Muss der Zeitpunkt der Abholung verlegt werden, wird dies nach Möglichkeit vorher bekannt gegeben.

(2) ¹Das KU kann im Einzelfall oder generell für bestimmte Abfallarten oder Abfuhrbereiche eine kürzere Abfuhrfolge festlegen. ²In diesem Fall gilt Absatz 1 Satz 3 bis 5 entsprechend.

§ 17

Selbstanlieferung von Abfällen durch den Besitzer

(1) ¹Im Rahmen ihrer Verpflichtungen nach § 6 Absätze 1 bis 6 haben die Besitzer die in § 4 Absatz 2 aufgeführten Abfälle nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 selbst oder durch Beauftragte zu den vom KU dafür jeweils bestimmten Anlagen (vom KU betriebene oder ihm zur Verfügung stehende Sammelstellen und Abfallentsorgungsanlagen einschließlich Zwischenlager, Einrichtungen Privater, die sich gegenüber dem KU zur Rückführung der angelieferten Stoffe in den Wirtschaftskreislauf verpflichtet haben) zu bringen. ²Das KU informiert die Besitzer durch Bekanntmachung und auf Anfrage über die Anlagen im Sinne des Satzes 1. ³Es kann die Selbstanlieferung durch Anordnung für den Einzelfall abweichend von Satz 1 und 2 regeln.

(2) ¹Darüber hinaus kann das KU zulassen, dass Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen durch den Besitzer oder durch einen von diesem beauftragten Dritten zu den Abfallentsorgungsanlagen gebracht werden, soweit eine Erfassung nach § 14 Abs. 2 aufgrund der anfallenden Mengen unzumutbar oder aufgrund besonderer Verhältnisse auf dem Grundstück nicht möglich ist. ²Eine Erfassung nach § 14 Abs. 2 gilt u. a. dann als unzumutbar, wenn zur Aufnahme der Abfälle mehr als 4 Müllgroßbehälter nach § 14 Abs. 2 Nr. 5 erforderlich wären.

(3) ¹Die Anlieferung soll in geschlossenen Fahrzeugen erfolgen. ²Werden offene Fahrzeuge verwendet, so müssen die Abfälle gegen das Herunterfallen gesichert sein; erhebliche Belästigungen, insbesondere durch Geruch, Staub oder Lärm, dürfen nicht auftreten.

(4) Abfälle zur Beseitigung dürfen keine Wertstoffe oder Problemabfälle enthalten.

III. ABSCHNITT

Schlussbestimmungen

§ 18 Bekanntmachungen

¹Die in dieser Satzung vorgesehenen Bekanntmachungen erfolgen im Amtsblatt des Landkreises Starnberg. ²Sie können außerdem in regelmäßig erscheinenden Druckwerken und in ortsüblicher Weise in den kreisangehörigen Gemeinden veröffentlicht werden.

§ 19 Gebühren

Das KU erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung.

§ 20 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 7 Abs.1 Satz 1 BayAbfG i.V.m.§ 2 Absatz 2 der Unternehmenssatzung für das KU kann mit Geldbuße belegt werden, wer
1. gegen die Überlassungsverbote des § 4 Absatz 4 Satz 1 oder 2 verstößt,
 2. den Vorschriften über den Anschluss- und Überlassungszwang (§ 6) zuwiderhandelt,
 3. den Mitteilungs- oder Auskunftspflichten nach § 7 nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder mit unrichtigen Angaben nachkommt,
 4. gegen die Vorschriften der einzelnen Abfallarten im Bring- und Holsystem verstößt,
 5. den Vorschriften über die Meldung der benötigten Abfallbehältnisse (§ 15 Absatz 1 Satz 1) oder über die Beschaffung, Benutzung oder Bereitstellung der Abfallbehältnisse (§ 15 Absätze 2 bis 4) zuwiderhandelt,
 6. unter Verstoß gegen § 17 Abs.1 und 2 Abfälle zu anderen als den vom KU bestimmten Anlagen oder Einrichtungen bringt oder nicht von Wertstoffen oder Problemabfällen getrennt anliefert.
- (2) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 Absatz 1 StGB und § 69 KrWG, bleiben unberührt.

§ 21 Anordnungen für den Einzelfall und Zwangsmittel

- (1) Das KU kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 2
Inkrafttreten, Übergangsregelung

¹Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2021 in Kraft. ²Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt gleichzeitig die Abfallwirtschaftssatzung i.d.F. vom 22.04.2020 zum 01.04.2020 außer Kraft.

Starnberg, 10.12.2020

Stefan Frey
Landrat
Verwaltungsratsvorsitzender